

Gesundheits- und Jugendschutzkonzept

zur Förderung eines risikoreduzierten Konsums und zur Suchtprävention

Tree House Collective e.V.

1 Einleitung

Der *Tree House Collective e.V.* verpflichtet sich im Rahmen des gemeinschaftlichen Eigenanbaus von Cannabis gemäß den Vorschriften des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) zur Umsetzung eines umfassenden Jugend- und Gesundheitsschutzes. Dieses Konzept orientiert sich am Leitfaden des Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit (BI-ÖG, Stand 24.06.2025) und verfolgt das Ziel, Minderjährige vor Risiken zu schützen, einen verantwortungsvollen Umgang mit Cannabis zu fördern und suchtpreventive Maßnahmen institutionell zu verankern. Zur Förderung eines besonders verantwortungsvollen Umgangs mit Cannabis beschränkt der Verein die Mitgliedschaft freiwillig auf Personen ab dem 21. Lebensjahr.

2 Verantwortlichkeit

Die vom Verein benannte Präventionsbeauftragte Person ist gemäß § 23 Abs. 4 Satz 5 KCanG für die Konzeption, Implementierung, Dokumentation und kontinuierliche Fortschreibung dieses Jugend- und Gesundheitsschutzkonzepts verantwortlich. Sie steht für Rückfragen durch Vereinsmitglieder sowie Aufsichts- und Genehmigungsbehörden zur Verfügung. Eine adäquate Vertretungsregelung im Verhinderungsfall ist gewährleistet.

3 Jugendschutz

3.1 Zugangskontrolle und Hinweise

Der Zugang zum Vereinsgelände ist ausschließlich Personen gestattet, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Die Altersverifikation erfolgt durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises bzw. Mitgliederausweises¹. Alle Mitglieder versichern schriftlich, nicht gleichzeitig Mitglied einer weiteren Anbauvereinigung zu sein (§ 3 Abs. 6 Satzung). Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum Jugend- und Gesundheitsschutz werden durch Aushänge, Informationsmaterial und in den Vereinsunterlagen (Satzung, Mitgliedsantrag) kenntlich gemacht.

3.2 Werbeverbot & Social Media

Der Verein unterliegt dem Werbe- und Sponsoringverbot gemäß KCanG. Es werden keine werbenden Inhalte verbreitet. Öffentlich zugängliche Kommunikationskanäle (insb. Social Media) beschränken sich auf sachliche Informationen für Mitglieder. Die Einhaltung obliegt dem Vorstand.

3.3 Standortwahl

Die Standorte der Anbauflächen und Weitergabestellen befinden sich in Übereinstimmung mit § 12 Abs. 1 Nr. 6 KCanG außerhalb eines Radius von 200 Metern zu Schulen und Kinder- bzw. Jugendeinrichtungen. Entsprechende Nachweise sind Bestandteil des Antragsdossiers.

3.4 Schutzmaßnahmen Immobilie

Die bauliche und organisatorische Sicherung des befriedeten Besitztums erfolgt durch ein mehrstufiges Sicherheitskonzept:

- **Zutrittskontrolle:** Der Zugang erfolgt ausschließlich über autorisierte Mitglieder und berechnete Mitarbeitende mittels Mitgliedsausweisen mit Lichtbild, PIN und optionaler Zwei-Faktor-Authentifizierung. Der Zutritt wird durch digitale Zugangssysteme dokumentiert und protokolliert.
- **Sicherungsmaßnahmen:** Alle Zugänge sind mindestens nach polizeilichen Empfehlungen gegen unbefugten Zutritt gesichert. Erweiterte Maßnahmen wie Sicher-

¹Genauere Details zur Verifikation lassen sich aus der ebenfalls im Anhang befindlichen Dokumentation und den AGB's, der für die Vereinsorganisation verwendeten Verwaltungssoftware "*Cannanas*" entnehmen.

heitsfolie oder Gitter an Fenstern werden je nach Gefährdungsbewertung und Standortgegebenheiten ergänzt. Das Gelände ist umzäunt mit abschließbarem Tor. Technische Systeme wie Bewegungsmelder oder Erschütterungssensoren können optional eingesetzt werden, um die bestehende Sicherung zu ergänzen.

- **Videoüberwachung:** Eine Videoüberwachung sicherheitsrelevanter Bereiche erfolgt grundsätzlich. Die Kameras arbeiten mit Bewegungserkennung und zeichnen rund um die Uhr auf. Der Datenschutz wird gemäß DSGVO beachtet.
- **Zugangsebenen:** Der Zugang zu besonders sensiblen Bereichen (z. B. Trocknungsraum, Lager, Technikräume) ist zusätzlich durch getrennte Schlüssel-, Karten- oder biometrische Systeme geregelt. Nur geschultes und autorisiertes Personal hat dort Zutritt.
- **Regelmäßige Kontrollen:** Die Einhaltung der baulichen und technischen Sicherheitsmaßnahmen wird mindestens vierteljährlich überprüft. Ergebnisse werden dokumentiert und bei Bedarf werden Nachbesserungen vorgenommen.

Durch dieses gestufte Sicherheitskonzept wird der unbefugte Zutritt verhindert, die Sicherheit der Mitglieder gewährleistet und der gesetzliche Schutzbedarf sensibler Infrastruktur erfüllt.

3.5 Kindeswohlgefährdung

Aktive Mitglieder werden regelmäßig im Umgang mit Verdachtsfällen auf Kindeswohlgefährdung geschult. Bei Anzeichen erfolgen interne Meldung, Bewertung durch Vorstand/Präventionsbeauftragte sowie ggf. unmittelbare Kontaktaufnahme mit dem örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

4 Gesundheitsschutz

4.1 Schutz Heranwachsender (18–21 Jahre)

Der Tree House Collective e.V. nimmt ausschließlich Mitglieder ab 21 Jahren auf. Aus diesem Grund entfällt die Anwendung der Sonderregelungen gemäß § 19 Abs. 5 KCanG für Heranwachsende zwischen 18 und 21 Jahren.

4.2 Einhaltung der Weitergabemengen

Die Dokumentation der Abgabemengen erfolgt digital mit tagesaktueller Prüfung auf Einhaltung der gesetzlich zulässigen Mengen gemäß § 19 Abs. 1–4 KCanG.

Eine speziell konfigurierte Verwaltungssoftware sorgt dafür, dass:

- die zulässigen Tages- und Monatsmengen pro Mitglied automatisch überwacht werden,
- jede Abgabe mit Zeitstempel, Menge, Sorte und Chargennummer dokumentiert wird,
- Überschreitungen automatisch unterbunden werden (z. B. durch Sperrfunktion),
- alle Abgaben einer eindeutigen Abholnummer und dem Mitglied zugeordnet sind,
- die Rückverfolgbarkeit aller Produkte (bis zur Anbaucharge) gewährleistet ist.

Die Software² verfügt über rollenbasierte Zugriffskontrollen und erfüllt die Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit gemäß DSGVO. Eine regelmäßige Sicherung der Daten erfolgt verschlüsselt auf externen Servern innerhalb der EU.

4.3 Verpackung & Kennzeichnung

Die Ausgabe erfolgt in neutralen, wiederverschließbaren Behältnissen mit gesetzlich konformen Warnhinweisen sowie eindeutiger Chargenzuordnung. Verpackungen enthalten Hinweise zu Risiken, Konsumpausen und sicherer Aufbewahrung.

4.4 Informationsmaterialien & Aufklärung

Informationsmaterialien des BIÖG (u.a. Infoblatt für Mitglieder) werden systematisch zur Verfügung gestellt. Ergänzend erfolgen Aufklärungsmaßnahmen durch Plakate, Workshops, Infoveranstaltungen und digitale Medien mit Fokus auf Suchtprävention, Risiken, Dosierung und rechtliche Aufklärung.

4.5 Konsumvorschriften

Der Verein erlaubt den Konsum von Cannabis grundsätzlich nicht auf dem Vereinsgelände. Sollte sich die Rechtslage oder Vereinspraxis ändern, wird dies durch geeignete Maßnahmen (zunächst durch eine unterschriebene Belehrung) und unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben geregelt. Verstöße werden dokumentiert und führen je nach Schweregrad zu Verwarnung, Beratung oder Ausschluss gem. § 4 Abs. 3b Satzung.

²Genauere Details zur Software lassen sich aus der ebenfalls im Anhang befindlichen Dokumentation und den AGB's, der für die Vereinsorganisation verwendeten Verwaltungssoftware "*Cannanas*" entnehmen.

4.6 Reinform & Rauschmittelverbot

Die Weitergabe beschränkt sich auf Cannabis in Reinform (Haschisch oder Marihuana). Die Abgabe oder der gleichzeitige Konsum anderer psychoaktiver Substanzen (z.B. Alkohol) im Rahmen von Vereinsaktivitäten ist untersagt.

Im Rahmen vereinsinterner Veranstaltungen wird der Ausschank alkoholischer Getränke grundsätzlich vermieden. Sofern in Ausnahmefällen Alkohol konsumiert wird, findet keine gleichzeitige Weitergabe von Cannabis statt. Ein bewusster und maßvoller Umgang mit Alkohol wird vorausgesetzt. Die Präventionsbeauftragte achtet auf die Vereinbarkeit mit den suchtpreventiven Zielsetzungen des Vereins.

4.7 Beratung & Erreichbarkeit

Die Präventionsbeauftragte bietet regelmäßig (mind. monatlich) offene Sprechstunden an. Die Erreichbarkeit ist telefonisch und über Email jederzeit möglich. Anfragen werden binnen 72 Stunden beantwortet. Eine qualifizierte Vertretung ist benannt und in die Abläufe eingewiesen.

4.8 Kooperation mit Fachstellen

Es bestehen Kooperationsbeziehungen zu örtlichen Suchthilfeeinrichtungen, insbesondere zum *Spandau Jugendberatungshaus*, *Hasenmark 21*, bis 27 Jahre. Betroffene Mitglieder werden bei Bedarf an externe Hilfen weitervermittelt.

4.9 Umgang mit problematischem Konsum

Vereinsmitglieder werden regelmäßig in der Früherkennung problematischen Konsumverhaltens geschult. Bei Auffälligkeiten erfolgt eine strukturierte Beratung und ggf. Weiterleitung an Kooperationspartner, wie *Ernst von Bergmann Sozial*, Berliner Str. 151, Potsdam, der *Suchtpräventionsstelle der Stadt Potsdam* oder *Caritas Falkensee*. Wiederholte Verstöße können über "Rationierungen" und Selbstverpflichtungserklärungen ausgeglichen werden, bevor sie zum Ausschluss führen.

4.10 Qualitätssicherung beim Anbau

Zur Sicherstellung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit und gleichbleibenden Qualität des abgegebenen Cannabis führt der Tree House Collective e.V. ein mehrstufiges Qualitätssicherungssystem durch:

- **Probenahme:** Vor jeder Weitergabe werden stichprobenartig Blüten aus mehreren Pflanzen unterschiedlicher Anbauchargen entnommen. Die Proben werden nach standardisierten Verfahren dokumentiert, beschriftet und in geeigneten Behältern verwahrt.
- **Analyse:** Die entnommenen Proben werden in akkreditierten Laboren auf THC/CBD-Gehalt, Schimmel, Pestizidrückstände, Schwermetalle und mikrobielle Belastung untersucht. Die Ergebnisse werden mit den gesetzlich festgelegten Grenzwerten abgeglichen.
- **Dokumentation:** Alle Analyseergebnisse werden archiviert und mit der jeweiligen Charge verknüpft. Bei Überschreitung von Grenzwerten wird die gesamte Charge aus dem Verkehr gezogen und fachgerecht entsorgt.
- **Technische Kontrolle:** Während der Anbauphase werden Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Lichtzyklen und Nährstoffversorgung kontinuierlich überwacht und dokumentiert. Störungen werden unmittelbar behoben.
- **Schulung:** Das mit dem Anbau betraute Personal wird regelmäßig geschult, insbesondere im Bereich Hygiene, Probenahme, Dokumentation und Umgang mit Anomalien im Pflanzenwachstum.

Diese Maßnahmen gewährleisten, dass nur gesundheitlich unbedenkliches, hochwertiges Cannabis zur Weitergabe an Mitglieder gelangt.

4.11 Schulung und Fortbildung

Zur Sicherstellung eines hohen Standards im Jugend- und Gesundheitsschutz werden folgende Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen umgesetzt:

- **Präventionsbeauftragte:** Die Präventionsbeauftragte nimmt verpflichtend an der Schulung des Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit (BIÖG) gemäß § 23 Abs. 4 KCanG teil. Darüber hinaus erfolgen regelmäßige themenspezifische Weiterbildungen, z.B. zu Suchtprävention, Gesprächsführung, rechtlichen Neuerungen.
- **Beschäftigte und Helfer:innen:** Personen mit regelmäßigem Zugang zu sensiblen Bereichen werden zu Beginn ihrer Tätigkeit geschult. Auffrischungen und Fortbildungen werden regelmäßig angeboten, insbesondere bei Änderungen gesetzlicher Vorgaben.
- **Mitglieder:** Vor der Aufnahme werden alle Mitglieder über die Regeln des Jugend- und Gesundheitsschutzes informiert. Bei auffälligem Konsumverhalten oder Verstößen kann eine verpflichtende Beratung oder Aufklärung erfolgen.

- **Schulungsdokumentation:** Die Teilnahme an Schulungen ist grundsätzlich freiwillig, kann aber in Einzelfällen verpflichtend vorgesehen werden (z.B. bei Auffälligkeiten oder Veränderungen in der Rechtslage). Die Nachweise sind für die Aufsichtsbehörden auf Anfrage einsehbar.

Diese Maßnahmen gewährleisten eine kontinuierliche Sensibilisierung aller beteiligten Personen und unterstützen die präventive Ausrichtung des Vereins.

4.12 Verstöße und Meldewege

Verstöße gegen die gesetzlichen Vorgaben des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) oder gegen interne Regelungen des Vereins (z.B. Konsumverbot, Weitergabe an Nicht-Mitglieder, Missachtung von Schutzmaßnahmen) werden konsequent geahndet. Dabei gelten folgende Grundsätze:

- **Meldepflicht:** Alle Mitglieder und Beschäftigten des Vereins sind verpflichtet, beobachtete oder vermutete Verstöße vertraulich dem Vorstand oder der Präventionsbeauftragten zu melden. Dies kann persönlich, schriftlich oder anonym über eine Meldestelle erfolgen.
- **Stufenmodell für Sanktionen:**
 - *Stufe 1 – Aufklärungsgespräch:* Bei erstmaligen oder geringfügigen Verstößen erfolgt ein persönliches Gespräch und eine schriftliche Ermahnung.
 - *Stufe 2 – Verwarnung:* Bei wiederholtem oder bewusstem Fehlverhalten erfolgt eine offizielle schriftliche Verwarnung, ggf. mit temporärem Ausschluss von der Abgabe.
 - *Stufe 3 – Ausschluss:* Bei schwerwiegenden oder fortgesetzten Verstößen kann die Mitgliedschaft beendet werden. Bei strafrechtlich relevanten Sachverhalten wird eine Meldung an die zuständigen Behörden veranlasst.
- **Meldung an Behörden:** Verstöße mit möglicher Gefährdung Dritter (z.B. Weitergabe an Minderjährige, gestreckte Substanzen) werden durch den Vorstand oder die Präventionsbeauftragte an die zuständigen Stellen weitergeleitet.
- **Transparenz:** Der Verein dokumentiert alle Vorfälle und Maßnahmen intern. Die Abläufe werden regelmäßig überprüft und ggf. angepasst.

Ziel ist es, durch klare Konsequenzen die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu sichern und die Vereinsgemeinschaft vor Fehlverhalten zu schützen.

4.13 Psychosoziale Unterstützungsmaßnahmen und Suchtprävention

Um den verantwortungsvollen Umgang mit Cannabis zu fördern und frühzeitig auf Anzeichen eines problematischen Konsums zu reagieren, implementiert der Tree House Collective e.V. folgende Maßnahmen:

- **Informations- und Aufklärungsangebote:** Regelmäßige Workshops, Infoveranstaltungen und digitale Seminare informieren über die Risiken des Cannabiskonsums, Dosierungsrichtlinien, Suchtprävention und den sicheren Umgang mit Cannabis. Ergänzend werden Materialien der BIÖG zur Verfügung gestellt.
- **Individuelle Beratung:** Bei ersten Hinweisen auf problematisches Konsumverhalten bietet die Präventionsbeauftragte individuelle Beratungsgespräche an. Bei Bedarf wird auf externe Fachstellen und therapeutische Angebote verwiesen.
- **Peer-to-Peer-Programme:** Erfahrene Mitglieder werden als Ansprechpartner ausgebildet, um als Peer-Support im Alltag zu unterstützen und Beratung anzubieten.
- **Früherkennung und Monitoring:** Regelmäßige, anonyme Umfragen und Feedbackrunden unter den Mitgliedern dienen der Früherkennung von Problemen. Ergebnisse fließen in die Weiterentwicklung des Präventionskonzepts ein.
- **Kooperation mit externen Fachstellen:** Es bestehen Kooperationen mit regionalen Suchtberatungsstellen und psychosozialen Einrichtungen, um im Bedarfsfall eine schnelle und zielgerichtete Hilfe zu gewährleisten.

Diese Maßnahmen tragen dazu bei, die Mitglieder umfassend zu unterstützen, Suchtverhalten frühzeitig zu erkennen und präventiv gegenzusteuern.

5 Dokumentation & Qualitätssicherung

5.1 Nachweis, Evaluation und Fortschreibung des Schutzkonzepts

Alle durchgeführten Maßnahmen im Rahmen des Jugend- und Gesundheitsschutzes (z.B. Schulungen, Informationsveranstaltungen, Beratungsgespräche, Sicherheitsüberprüfungen) werden systematisch dokumentiert und archiviert. Zuständig sind die Präventionsbeauftragte sowie der Vorstand.

Zur Sicherstellung der Wirksamkeit, als Multiplikatoren der Suchthilfe, und Aktualität des Schutzkonzepts erfolgt eine regelmäßige Evaluation, in der Regel einmal jährlich, bei

Bedarf auch in größeren Abständen oder nach wesentlichen Änderungen. Eine Evaluation kann in Form interner Rückmeldungen, Mitgliederbefragungen oder Berichtswesen erfolgen. Die Sicherstellung der Wirksamkeit umfasst:

- **Überprüfung der Wirksamkeit:** Analyse von Meldezahlen, Beratungsgesprächen, Rückmeldungen aus Workshops sowie anonymen Mitgliederumfragen.
- **Erkennung von Schwachstellen:** Auswertung interner Berichte, Vorfälle oder Rückmeldungen von Mitgliedern und Beschäftigten.
- **Abgleich mit gesetzlichen Anforderungen:** Prüfung auf Übereinstimmung mit aktuellen gesetzlichen Vorgaben und Empfehlungen der BIÖG.
- **Maßnahmenableitung:** Formulierung von konkreten Verbesserungsmaßnahmen und deren Umsetzung.
- **Transparente Kommunikation:** Ergebnisse der Evaluation und geplante Anpassungen werden der Mitgliederversammlung vorgestellt und ggf. im Konzept fortgeschrieben.

Diese regelmäßige Reflexion stellt sicher, dass das Schutzkonzept dynamisch, rechtskonform und praxisnah bleibt und die Schutzbedarfe aller Beteiligten berücksichtigt werden.

Seddiner See, 27. Juni 2025

Max Handrich
.....

Vorstand / Präventionsbeauftragte*r

G. Wolfrum